

«River and Mercantile Investment Funds»

Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die die Voraussetzungen
einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*société d'investissement à capital variable*) erfüllt

Eingetragener Sitz: L-2180 Luxemburg, 5, rue Jean Monnet

R.C.S. Luxemburg B 81.507

(die «Gesellschaft»)

AKTUALISIERTE SATZUNG

auf Grundlage der Beschlüsse, die bei der außerordentlichen Hauptversammlung
vom 31. Oktober 2018 gefasst wurden

Artikel 1 Name:

Hiermit wird von den Zeichnern sowie den potenziellen Aktionären unter dem Namen **River and Mercantile Investment Funds** (im Folgenden «die Gesellschaft») eine Gesellschaft in Form einer «Société d'investissement à capital variable» (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet.

Artikel 2 Dauer:

Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Sie kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft (die «**Aktionäre**») aufgelöst werden, sofern dieser Beschluss konform den Vorschriften der vorliegenden Satzung für Satzungsänderungen (die «**Satzung**») gefasst wurde.

Artikel 3 Gegenstand:

Ausschließlicher Gesellschaftszweck ist die Anlage der ihr zu Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren aller Art sowie allen übrigen gesetzlich zulässigen Anlagevehikeln, um Anlagerisiken zu streuen und den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Portfolios der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen sowie sämtliche Transaktionen zu tätigen, die sie zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks für notwendig erachtet, und dabei den durch Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das «**Gesetz vom 17. Dezember 2010**») vorgegebenen Rahmen voll auszuschöpfen.

Artikel 4 Hauptsitz:

Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «**Verwaltungsrat**») ist zur Verlegung des Hauptsitzes innerhalb derselben Gemeinde oder in eine andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg und zur entsprechenden Änderung dieser Satzung befugt. Zweigstellen und Geschäftsstellen können durch Beschluss des Verwaltungsrats sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.

Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normale Tätigkeit der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz oder die störungsfreie Verbindung zwischen dem Hauptsitz und Personen im Ausland beeinträchtigen können, kann der Hauptsitz vorübergehend bis zum vollständigen Ende solcher ungewöhnlichen Zustände ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit der

Gesellschaft zu einer bestimmten Nation; ungeachtet einer zeitweiligen Verlegung des Hauptsitzes ins Ausland bleibt sie eine luxemburgische Gesellschaft.

Artikel 5 Kapital und Inhabertzertifikate:

Das Gesellschaftskapital wird in voll eingezahlten nennwertlosen Aktien ausgedrückt und entspricht stets dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung.

Das Mindestkapital der Gesellschaft wird beim Gegenwert von einer Million zweihundertundfünfzigtausend Euro (EUR 1'250'000.–) festgelegt; es ist innert sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft aufzubringen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann aufgrund der Ausgabe neuer, voll eingezahlter Aktien oder des Rückkaufs bestehender Aktien durch die Gesellschaft erhöht oder herabgesetzt werden. Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit weitere voll einzubezahlende Aktien gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären Vorzugsbezugsrechte auf diese Aktien einräumen zu müssen.

Der Verwaltungsrat kann an jeden entsprechend bevollmächtigten Verwaltungsrat bzw. leitenden Angestellten der Gesellschaft bzw. entsprechend bevollmächtigte Drittpersonen die Pflicht delegieren, Zeichnungen für die Auslieferung dieser neuen Aktien sowie die entsprechenden Zahlungen entgegenzunehmen.

Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, diese Aktien in Form unterschiedlicher Klassen auszugeben. Zudem kann der Erlös aus der Ausgabe einer bzw. mehrerer Aktienklassen (jede eine «**Klasse**») in Subfonds (jeder ein «**Subfonds**») oder in Sondervermögen gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung verbucht werden. Der Verwaltungsrat wird in übertragbare Wertpapiere und andere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Anlagevehikel investieren, die denjenigen geografischen Regionen, Wirtschaftszweigen oder Währungsgebieten bzw. sonstigen Bereichen oder Sektionen einschließlich Aktien bzw. Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage entsprechen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Subfonds vorgibt.

Die Gesellschaft gilt als eine einzige rechtliche Einheit. Gemäß Art. 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sind jedoch die bezüglich eines bestimmten Subfonds bestehenden oder durch die Einrichtung, den Betrieb oder die Liquidation eines Subfonds entstehenden Rechte von Aktionären und Gläubigern auf das Vermögen dieses Subfonds beschränkt. Das Vermögen eines Subfonds wird ausschließlich der Erfüllung von Ansprüchen der Aktionäre bezüglich dieses Subfonds sowie von Ansprüchen der Gläubiger zugewiesen, die aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Subfonds entstanden sind. Im Verhältnis

der Aktionäre untereinander gilt jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit.

Zur Feststellung des Gesellschaftskapitals werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Subfonds den einzelnen Klassen zugewiesen. Falls diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in US-Dollar ausgedrückt sind, sind sie in US-Dollar zu konvertieren. Das Kapital setzt sich aus der Summe der Nettovermögen aller Klassen zusammen.

Ferner kann der Verwaltungsrat bei jedem dieser Subfonds neue Klassen innerhalb eines Subfonds schaffen und ausgeben, deren Erlös im Allgemeinen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Subfonds investiert wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, innerhalb eines Subfonds Klassen vorzugeben, die (a) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, wie ausschüttungs- oder nicht ausschüttungsberechtigt, (b) einer bestimmten Verkaufs- oder Rücknahmegebührenstruktur, (c) einer bestimmten Verwaltungs- und/oder Beratungsgebührenstruktur, (d) einer bestimmten Zuweisung von Ausschüttungen, Aktionärsdienstleistungen oder anderen Gebühren (e) der Währung oder Währungseinheit, auf die eine Klasse lauten kann, (f) der Anwendung verschiedener Absicherungsmethoden und/oder (g) anderen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß geltendem Recht bestimmten Merkmalen entsprechen.

Die Gesellschaft hat das Recht, Zeichnungsanträge für Aktien ganz oder teilweise aus beliebigen Gründen zurückzuweisen.

Die Aktien werden nur in Form von Namenaktien ausgegeben. Der Entscheid über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenaktien liegt im Ermessen des Verwaltungsrats.

Falls ein Aktionär verlangt, dass für seine Aktienposition mehr als ein Zertifikat ausgegeben wird, können ihm die entsprechenden Kosten belastet werden. Falls Aktienzertifikate herausgegeben werden, sind diese von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben. Jede dieser beiden Unterschriften kann eigenhändig, durch Druck oder Faksimile geleistet werden.

In jedem Fall ist es zulässig, eine dieser Unterschriften durch eine Person ausführen zu lassen, welche durch den Verwaltungsrat entsprechend ermächtigt wurde. In diesem speziellen Fall ist die Unterschrift eigenhändig zu leisten. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in denjenigen Formen ausgeben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt hat.

Aktien werden nur nach Einwilligung mit der Zeichnung und unter Vorbehalt des Erhalts des Kaufpreises gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung ausgegeben. Jeder Zeichner erhält ohne unbillige Verzögerungen definitive Aktienzertifikate bzw. eine Bestätigung seiner

Aktienposition ausgeliefert.

Die Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre erfolgt an die im Aktionärsregister («**Aktionärsregister**») verzeichneten Adressen.

Sämtliche durch die Gesellschaft ausgegebenen Aktien werden gemäß den Bestimmungen von Art. 39 des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung («**Gesetz vom 10. August 1915**») im Aktionärsregister eingetragen; letzteres wird entweder von der Gesellschaft oder von einer bzw. mehreren von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten Personen geführt und hat den Namen jedes Inhabers von eingetragenen Aktien, seinen Wohnort bzw. vereinbarten Wohnsitz – falls der Gesellschaft bekannt – sowie die Anzahl und Klasse der von ihm gehaltenen Aktien und den hinsichtlich dieser Aktien einbezahlten Betrag auszuweisen. Jede Übertragung von Aktien ist in das Aktionärsregister einzutragen, wobei jeder Eintrag durch einen oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft bzw. eine oder mehrere durch den Verwaltungsrat für diesen Zweck benannten Personen zu unterzeichnen ist.

Die Übertragung von Aktien erfolgt, (a) falls entsprechende Zertifikate ausgegeben wurden, durch Eintrag der Übertragung seitens der Gesellschaft nach Aushändigung des bzw. der Zertifikate/s über die betreffenden Aktien bei der Gesellschaft samt anderen Urkunden, welche der Gesellschaft die Übertragung in ausreichender Weise darlegen und (b) falls keine Aktienzertifikate ausgegeben wurden, durch schriftliche, durch die übertragende und die empfangende Partei datierte und unterzeichnete Übertragungserklärung zur Eintragung in das Aktionärsregister. Die Übertragungserklärung kann auch von entsprechend bevollmächtigten Personen ausgestellt werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft eine Adresse, weitere Kontaktangaben und sonstige vom Verwaltungsrat bestimmte Informationen anzugeben.

Falls ein Aktionär keine solche Adresse angibt, ist die Gesellschaft befugt, dies im Aktionärsregister zu vermerken. In diesem Fall gilt der Hauptsitz der Gesellschaft bzw. eine andere von der Gesellschaft ins Aktionärsregister eingetragene Adresse als Adresse dieses Aktionärs. Diese gilt so lange, bis der betreffende Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse angegeben hat. Der Aktionär kann jederzeit die im Aktionärsregister eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Hauptsitz bzw. an die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmte Adresse abändern lassen.

Falls die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese Bruchteile in das Aktionärsregister eingetragen. Aktienbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, aber in einem von der Gesellschaft zu bestimmenden Anteil proportional

dividendenberechtigt.

Artikel 6 Behandlung personenbezogener Daten:

Die Gesellschaft verarbeitet die von den Aktionären gemachten Angaben, einschließlich des Namens, der Adresse und des Aktienbesitzes jedes Aktionärs, ggf. des Namens und der Adresse der jeweiligen Vertreter der Aktionäre, ggf. des Namens und der Adresse des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Bankverbindung des jeweiligen Aktionärs («**personenbezogene Daten**») für alle auf den Gesellschaftszweck der Gesellschaft bezogenen Zwecke und/oder zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Pflichten.

Eine Beschreibung der verschiedenen Datenverarbeitungsmethoden (einschließlich der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber den Vertretern bzw. Beauftragten oder Dienstleistern der Gesellschaft) sowie die Zwecke und Rechte der Aktionäre bezüglich einer solchen Datenverarbeitung sind im Prospekt und Antragsformular der Gesellschaft ausgeführt.

Die Aktionäre müssen der Gesellschaft die von der Gesellschaft auf dem Antragsformular und danach von Zeit zu Zeit verlangten personenbezogenen Daten unverzüglich mitteilen, damit die Gesellschaft ihren Gesellschaftszweck sowie die diesbezüglich geltenden gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Erfordernisse bewerten und einhalten kann.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften verarbeitet.

Artikel 7 Besitzbeschränkung:

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Personen, Gesellschaften und anderen Körperschaften an Aktien der Gesellschaft einschränken oder verhindern, wenn das Halten von Aktien eines Subfonds oder einer Klasse nach alleiniger Einschätzung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Gesellschaft, ihre Aktionäre oder einen Subfonds oder eine Klasse ist, wenn es zu einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften in Luxemburg oder einem anderen Land führen kann oder wenn aufgrund dessen der Gesellschaft oder einem Subfonds oder einer Klasse steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische, administrative oder finanzielle Nachteile entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären oder wenn aufgrund dessen die Gesellschaft, ein Subfonds oder eine Klasse oder die Verwaltungsgesellschaft in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Insbesondere kann der Verwaltungsrat das Eigentum an Aktien der Gesellschaft durch «vom Erwerb ausgeschlossene Personen» gemäß der Definition im Prospekt einschränken. Dabei gelten unter anderem (i) US-Personen gemäß der Definition im Prospekt und in der Satzung und (ii) Personen, welche die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft oder einer Drittpartei in deren Namen angeforderten, zur Einhaltung

gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen, wie z. B. unter anderem die im Zusammenhang mit FATCA stehende Dokumentation, erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, als vom Erwerb ausgeschlossene Personen und dürfen keine Aktien der Gesellschaft oder der Subfonds erwerben.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- 1) die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine vom Erwerb ausgeschlossene Person in das wirtschaftliche Eigentum einer solchen Aktie bringt oder bringen könnte.
- 2) jederzeit jede Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche Gewährleistungen oder Haftungen oder Angaben samt der entsprechenden eidesstattlichen Erklärung zu erteilen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine vom Erwerb ausgeschlossene Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder ob eine entsprechende Eintragung dazu führend wird, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person künftig wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien sein wird; und.
- 3) die mit den Aktien einer vom Erwerb ausgeschlossenen Person verbundenen Stimmrechte auf einer Aktionärsversammlung aussetzen,
- 4) wenn sie über Anhaltspunkte verfügt, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien ist, diesen Aktionär dazu auffordern, seine/ihre Aktien zu veräußern und der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung einen Nachweis des Verkaufs zukommen zu lassen. Kommt dieser Aktionär der Aufforderung nicht nach, kann die Gesellschaft die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Aktien des betreffenden Aktionärs verlangen oder in die Wege leiten. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Gesellschaft hat demjenigen Aktionär, welcher laut Aktionärsregister Eigner der zurückzukaufenden Aktien ist, eine zweite Mitteilung («Rückkaufmitteilung») zu machen. Diese Mitteilung hat Folgendes zu enthalten: eingehende Angaben zu den zurückzukaufenden Aktien wie oben, die Methode zur Berechnung des für diese Aktien zu zahlenden Preises (der «**Rückkaufpreis**») und den Namen des Käufers. Jede derartige Rückkaufmitteilung wird dem

betreffenden Aktionär durch frankiertes Einschreiben an die letztbekannte Adresse oder an die Adresse, die in den Büchern der Gesellschaft erscheint, zugestellt. Der Aktionär ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat oder die Aktienzertifikate (sofern vorhanden) auszuhändigen, das/die die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien repräsentiert/repräsentieren. Sogleich nach Ende des in der Rückkaufmitteilung festgesetzten Datums endet das Eigentum des betreffenden Aktionärs an den in der Rückkaufmitteilung aufgeführten Aktien, sein Name wird im Aktionärsregister getilgt und das Zertifikat bzw. die Zertifikate über die Namensaktien (sofern vorhanden) werden annulliert.

- b) der Rückkaufspreis richtet sich nach dem Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse am Bewertungstag (gemäß der Definition in Artikel 20 der vorliegenden Satzung) und wird vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft, je nachdem welcher Wert niedriger ausfällt, am nächsten Bewertungstag vor der Rückkaufmitteilung oder dem nächsten Bewertungstag nach der Übergabe des Aktienzertifikats/der Aktienzertifikate (sofern vorhanden), welches/welche die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien repräsentiert/repräsentieren, gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung abzüglich der darin festgelegten Bearbeitungsgebühr bestimmt.
- c) Die Zahlung des Rückkaufspreises erfolgt an den früheren Eigentümer der betreffenden Aktien und üblicherweise in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rückkaufspreises der Aktien der entsprechenden Klasse festgelegten Währung. Der Rückkaufspreis wird, falls keine Devisenbeschränkungen in Kraft sind, dem der Gesellschaft bekannten Bankkonto dieses Aktionärs nach endgültiger Festlegung des Rückkaufspreises nach Rückgabe des/der in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktienzertifikats/Aktienzertifikate (sofern vorhanden) gutgeschrieben. Ist der Gesellschaft kein Bankkonto bekannt oder sollte die Überweisung auf das der Gesellschaft bekannte Bankkonto aus beliebigen Gründen nicht möglich sein, wird der Rückkaufspreis zur Zahlung an den Aktionär durch die Gesellschaft bei der «*Caisse de Consignation*» hinterlegt. Nach Zustellung der zuvor beschriebenen Rückkaufmitteilung hat der frühere Eigentümer kein Recht an diesen Aktien sowie keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder deren Vermögenswerten in diesem Zusammenhang, mit Ausnahme des Anspruchs (sofern zutreffend), den Rückkaufspreis (ohne Zinsen)

von der «Caisse de Consignation» nach tatsächlicher Rückgabe des oder der oben beschriebenen Aktienzertifikats/Aktienzertifikate zu erhalten. Sämtliche, einem Aktionär laut diesem Abschnitt zustehenden Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb der in der Rückkaufmitteilung angegebenen gesetzlichen Frist beansprucht wurden, können danach nicht mehr eingefordert werden und verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

- d) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse seitens der Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass ungenügende Nachweise dafür vorlagen, dass eine bestimmte Person Eigentümer der Aktien war oder dass sich die wahren Besitzverhältnisse anders verhielten, als sie der Gesellschaft am Tag der Rückkaufmitteilung zu sein schienen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat.

Der hierin verwendete Begriff «vom Erwerb ausgeschlossene Personen» schließt Aktionäre, die Aktien der Gesellschaft gezeichnet haben, welche im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden, und diese Aktien halten, oder Anlagehändler, die Aktien mit der Absicht erwerben, diese im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu vertreiben, nicht mit ein.

Wenn die Gesellschaft über Anhaltspunkte verfügt, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person eine US-Person darstellt, die entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, kann die Gesellschaft unverzüglich die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Aktien des betreffenden Aktionärs verlangen oder in die Wege leiten. In diesen Fällen findet Artikel 7, Absatz 4, Paragraph (a) keine Anwendung.

Vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Bedingungen und der Zustimmung des Verwaltungsrats, die nur aus den in diesem Artikel genannten Gründen verwehrt werden darf, dürfen Anleger ihre Aktien nur gemeinsam oder getrennt übertragen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder als unmittelbare Folge einer solchen Transaktion oder in Zukunft Aktien besitzt. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen potenziellen Anleger oder Erwerber abzulehnen, wenn diese Person den Bedingungen des Zeichnungsantrags, der zwischen dem Anleger und der Gesellschaft geschlossen wird, nicht zustimmt oder die von der Gesellschaft in angemessener

Weise angeforderten Informationen zur Gewährleistung, dass es sich bei diesem Anleger oder Erwerber nicht um eine vom Erwerb ausgeschlossene Person handelt, nicht zur Verfügung stellt.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass jeder Anleger oder Erwerber die im Prospekt festgelegten Zulassungskriterien erfüllen muss und nicht als vom Erwerb ausgeschlossene Person gelten darf.

Artikel 8 US-Angelegenheiten:

In der vorliegenden Satzung bezeichnet der Begriff «U. S. Person» («**U. S. Person**») gemäß anwendbarem Recht bzw. gemäß den Änderungen, die der Verwaltungsrat den Aktionären mitzuteilen und in den Prospekt aufzunehmen hat, (i) eine «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) eine «US-Person» im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) eine «in den Vereinigten Staaten» befindliche Person im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner gültigen Fassung oder (iv) eine Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Gesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Gesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Gesellschaft bzw. die

«Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- 2) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs bzw. Erwerbers an Subfonds gemäß Art. 7;
- 3) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Gesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Gesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Gesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Artikel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Gesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben),

hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben. Die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen schließen (auch Abkommen, die gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Artikel 9 Befugnisse der Aktionärsversammlung:

Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Aktionärsversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Die Aktionärsversammlung hat umfassende Befugnisse, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Artikel 10 Aktionärsversammlung:

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet gemäß Luxemburger Gesetz am Hauptsitz der Gesellschaft statt bzw. an demjenigen anderen Ort, welcher in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben ist. Datum der Hauptversammlung ist der dritte Donnerstag des Monats Februar jeden Jahres, Zeit 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit). Wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Bankgeschäftstag in Luxemburg handelt, findet die jährliche Hauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt. Die Gesellschaft kann die Jahreshauptversammlung der Aktionäre über Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationswege veranstalten. In diesem Fall wird die Hauptversammlung so behandelt, als habe sie am Hauptsitz der Gesellschaft stattgefunden. Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach dem letztinstanzlichen Urteil des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Zusätzliche Aktionärsversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, wie sie in der entsprechenden Einladung angegeben sind.

Für jede Hauptversammlung der Aktionäre wird eine Teilnehmerliste geführt.

Artikel 11 Ladung und Tagesordnung:

Das vom Gesetz festgesetzte Quorum, die Form und die Fristen sind für die Durchführung der Aktionärsversammlungen maßgeblich, sofern in der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Jede Aktie einer beliebigen Klasse berechtigt unabhängig vom Nettovermögenswert

(«**Nettovermögenswert**») je Aktie der entsprechenden Klasse zu einer Stimme, sofern das Luxemburger Recht keine weiteren Beschränkungen vorgibt.

Einberufungsmitteilungen zu den Hauptversammlungen können vorgeben, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die um Mitternacht (mitteleuropäischer Zeit) am fünften Tag vor der Hauptversammlung ausgegebenen und ausstehenden Aktien festgesetzt werden (der «**Stichtag**»). Das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte bestimmt sich nach der vom jeweiligen Aktionär am Stichtag gehaltenen Anzahl von Aktien.

Jeder Aktionär hat das Recht, für Aktionärsversammlungen eine andere Person schriftlich bzw. per Fax, E-Mail oder einem ähnlichen Kommunikationsweg an seiner Stelle zu bevollmächtigen.

Falls in der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist bzw. das Luxemburger Recht nicht anderes verlangt, werden Beschlüsse einer ordentlich einberufenen Aktionärsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Personen gefasst.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle übrigen von den Aktionären zu erfüllenden Teilnahmebedingungen für die Aktionärsversammlung festzulegen.

Aktionäre versammeln sich nach Aufforderung des Verwaltungsrats gemäß Einladung samt Tagesordnung. Diese ist per Einschreiben mindestens acht Tage vor der betreffenden Versammlung an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse jedes Aktionärs oder auf einem anderen vom Aktionär akzeptierten Kommunikationsweg zu versenden. Unterlagen zur Hauptversammlung werden mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung am Hauptsitz bereitgestellt. Ferner kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschließen, diese Unterlagen über eine Website oder einen über das Internet zugänglichen elektronischen Speicherservice zur Verfügung zu stellen.

Falls allerdings sämtliche Aktionäre bei einer Aktionärsversammlung anwesend oder vertreten sind und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung in Kenntnis gesetzt worden zu sein, kann diese Versammlung ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Artikel 12 Verwaltungsrat:

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern geleitet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch Wahl der Aktionäre in der jährlichen

Hauptversammlung bestellt. Ihre Amtsdauer endet mit der nächstfolgenden jährlichen Hauptversammlung und dauert bis zur Wahl und Bestätigung ihrer Nachfolger. Die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds mit oder ohne Grund durch Aktionärsbeschluss bleibt vorbehalten.

Falls das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds infolge Todes, Pensionierung oder aus anderen Gründen vakant wird, können die übrigen Verwaltungsräte durch Mehrheitsbeschluss ein neues Verwaltungsratsmitglied wählen, welches das vakante Amt bis zur nächsten Aktionärsversammlung versieht.

Artikel 13 Verwaltungsratsordnung:

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen bzw. mehrere Vizepräsidenten zu bestellen.

Er kann zudem einen Schriftführer wählen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokollführung bei den Verwaltungsratssitzungen und Aktionärsversammlungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. zweier Mitglieder an dem Ort zusammen, welcher in der Einladung angegeben ist. Der Vorsitzende führt bei sämtlichen Aktionärsversammlungen sowie sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz. Falls er abwesend oder verhindert ist, sind die Aktionäre bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats und für Versammlungen der Aktionäre eine andere Person durch Mehrheitsabstimmung der Anwesenden zum zeitweiligen Vorsitzenden zu ernennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ausschließlich in ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig.

Artikel 14 Befugnisse des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen des Gesellschaftszwecks und unter Einhaltung der im Prospekt der Gesellschaft (der «**Prospekt**») ausgeführten Anlagepolitik umfassende Befugnisse zur Vornahme aller Verfügungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungshandlungen. Sämtliche Befugnisse, die der Hauptversammlung der Aktionäre nicht ausdrücklich gesetzlich oder satzungsgemäß vorbehalten sind, fallen in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Politik der Gesellschaft sowie ihre Anlagepolitik festzulegen. Dasselbe gilt für den Verlauf und die Ausführung der Leitung und der Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann die Anlagepolitik der Subfonds in Einklang mit den Vorschriften und Begrenzungen festlegen, die in dieser Satzung und im Prospekt von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Die für jeden Subfonds geltenden Anlageziele, Anlagestrategien und

Anlagebegrenzungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt dargelegt.

Insbesondere können die Anlagen der Gesellschaft Wertpapiere und andere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte im Rahmen der entsprechenden Begrenzungen umfassen.

Jeder Subfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens gemäß den Grundsätzen der Risikostreuung in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der von der CSSF akzeptiert und im Prospekt genannt wird, oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.

Wenn der Prospekt keine anderslautende Bestimmung enthält, darf ein Subfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft eine Master-Feeder-Anlagepolitik anwenden und ein Subfonds kann somit mindestens 85% seiner Vermögenswerte in andere OGAW oder Subfonds von anderen OGAW gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anlegen. In diesem Fall muss diese Politik nach der im Prospekt dargelegten Anlagepolitik des betreffenden Subfonds ausdrücklich zulässig sein.

Ein Subfonds kann Aktien, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden oder wurden, in Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den im Prospekt dargelegten Bedingungen zeichnen, erwerben und/oder halten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, falls dies nicht durch einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss genehmigt ist.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen Komitees bestehend aus einer oder mehreren ihm geeignet erscheinender Personen einrichten; diese Personen brauchen nicht Verwaltungsratsmitglied(er) zu sein. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komitees sowie die Vorschriften über deren Zusammensetzung und Funktionsweise sowie deren Geschäftsordnung werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Ferner kann der Verwaltungsrat leitende Angestellte der Gesellschaft in dem von ihm für den Betrieb und die Geschäftsführung der Gesellschaft für erforderlich gehaltenen Umfang

bestellen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre sein müssen. Der Verwaltungsrat legt nach Ermessen den Umfang ihrer jeweiligen Befugnisse und Pflichten sowie die weiteren Vorschriften über die Bestellung, Entlassung, Vergütung und Amtsdauer dieser leitenden Angestellten fest.

Ferner kann der Verwaltungsrat eine Verwaltungsgesellschaft (die «**Verwaltungsgesellschaft**») zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung bestimmter, von Zeit zu Zeit festgelegter Pflichten beauftragen und einen oder mehrere Anlageverwalter und/oder Anlageberater zur Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft bestellen.

Sämtliche Ernennungen dieser Art können jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufen werden.

Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats sind schriftlich bzw. per Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationswege an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats vorzunehmen und haben mindesten vierundzwanzig Stunden vor dem Tag der betreffenden Sitzung zu erfolgen. Die Einladung hat den Zweck, jeden einzelnen Verhandlungsgegenstand der Sitzung zu nennen. An der betreffenden Sitzung dürfen keine anderen als die in dieser Einladung traktandierten Gegenstände behandelt werden; zudem ist jede Handlung des Verwaltungsrats, die nicht in der Einladung erwähnt ist, ungültig. Ein Verzicht auf die Einladung ist möglich, sofern er seitens jedes Mitglieds des Verwaltungsrats in schriftlicher Form bzw. per Fax, E-Mail oder über ähnliche Kommunikationswege erfolgt. Durch ihre persönliche Anwesenheit bzw. die Anwesenheit ihrer Bevollmächtigten an der betreffenden Sitzung erklären sich diese Verwaltungsratsmitglieder mit dem Verzicht einverstanden. Spezifische Einladungen sind für einzelne Sitzungen nicht erforderlich, falls diese gemäß einem zuvor durch Verwaltungsratsbeschluss genehmigten Zeitplan sowie zu vorgesehenen Zeiten und an vorbestimmten Orten abgehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats Beschlüsse fassen, indem es in schriftlicher Form bzw. per Fax, E-Mail oder über ähnliche Kommunikationswege ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend bevollmächtigt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an Sitzungen des Verwaltungsrats über Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder auf anderen hör- bzw. sichtbaren Kommunikationswegen teilnehmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das auf einem der beschriebenen Wege an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnimmt, gilt für die betreffende Sitzung als persönlich anwesend.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats in Form einer Telefonkonferenz bzw. Videokonferenz oder mittels beliebiger anderer hör- bzw. sichtbarer Kommunikationswege ist gültig und

bindend wie eine Sitzung mit physischer Präsenz, falls ein Quorum der Verwaltungsratsmitglieder an ihr teilnimmt sowie ein Sitzungsprotokoll erstellt und durch den Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat kann nur dann wirksam beraten und beschließen, wenn mindestens die Mehrheit aller seiner Mitglieder an der betreffenden Verwaltungsratssitzung anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Verwaltungsratsmitglieder, die weder persönlich anwesend sind noch vertreten werden, können ihre Stimme auf schriftlichem Weg oder per Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationswege abgeben.

Wurde ein Vorsitzender des Verwaltungsrats gewählt, hat der Vorsitzende in Fällen, in denen Stimmgleichheit für und gegen einen Beschluss besteht, die ausschlaggebende Stimme.

Zirkularbeschlüsse, welche von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wurden, haben die gleiche Wirksamkeit wie bei einer ordentlich zusammengerufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasste Beschlüsse. Die betreffenden Unterschriften können auf einem einzelnen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Beschlusses erfolgen und können durch Briefe oder per Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel nachgewiesen werden. Derartige Beschlüsse treten zu dem im Zirkularbeschluss genannten Datum in Kraft, und gelten als am Hauptsitz der Gesellschaft gefasst Falls kein spezifisches Datum erwähnt wird, tritt der betreffende Zirkularbeschluss an demjenigen Tag in Kraft, an welchem die letzte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt ist.

Beschlüsse, die auf anderen elektronischen Kommunikationswegen wie Fax, E-Mail, oder ähnlichen Kanälen erfolgen, sind danach durch einen entsprechenden Zirkularbeschluss zu formalisieren. Dieser Zirkularbeschluss tritt zu demjenigen Datum in Kraft, an welchem die letzte Zustimmung auf elektronischem Weg bei der Gesellschaft eingetroffen ist. Die betreffenden bei allen Verwaltungsratsmitgliedern eingegangenen Zustimmungen sind ein unabtrennbarer Anhang zu dem entsprechenden Zirkularbeschluss über den zuvor auf elektronischem Weg gefassten Beschluss.

Zirkularbeschlüsse können ausschließlich durch einstimmige Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.

Artikel 15 Protokoll des Verwaltungsrats:

Das Protokoll jeder Verwaltungsratssitzung ist durch den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.

Artikel 17 Entschädigung:

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. jeden leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter für angemessene Aufwendungen im Zusammenhang mit Klagen, Forderungen oder Prozessen entschädigen, an denen es/er aufgrund seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt ist. Entschädigungen können ebenfalls auf Antrag erfolgen im Falle von anderen Gesellschaften, bei denen die Gesellschaft Aktien oder Forderungen hält und bei welchen kein Anspruch auf Entschädigung besteht, falls es sich nicht um Vorfälle handelt, bei denen es/er letztendlich wegen grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlverhaltens zu Schadenersatz verurteilt wird.

Artikel 18 Unterschriftsbefugnisse:

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern und/oder leitenden Angestellten ist bindend für die Gesellschaft.

Artikel 19 Buchprüfung:

Die Gesellschaft hat einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer («réviseur d'entreprises») zu ernennen, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllt. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer wird von der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre ernannt. Sein Mandat gilt bis zur Wahl seines Nachfolgers.

Artikel 20 Rücknahme der Aktien:

Wie in den nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen dargelegt, hat die Gesellschaft die Befugnis, jederzeit eigene Aktien unter alleiniger Beachtung der in Luxemburg geltenden gesetzlichen Beschränkungen zurückzunehmen.

Jeder Aktionär kann die Gesellschaft durch Mitteilung auffordern, sämtliche oder einen Teil seiner Aktien zurückzunehmen. Die betreffende Mitteilung hat vor demjenigen Datum bei der Gesellschaft einzugehen, an dem der entsprechende Nettovermögenswert festgestellt wird. In diesem Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen sowie unter Vorbehalt der in Artikel 21 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Aussetzung der Rücknahmeverpflichtung zurücknehmen. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der Aktionär erhält pro Aktie einen Preis, welcher auf Grundlage des Nettovermögenswerts pro Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds gemäß den Vorschriften von Artikel 21 der vorliegenden Satzung berechnet wird. Vom Nettovermögenswert kann eine Rücknahmegebühr oder eine bei Rücknahme fällige Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle der Gesellschaft abgezogen werden. Dies gilt

auch für einen Abzug für geschätzte Kosten und Aufwendungen, welche der Gesellschaft bei Verkauf des entsprechenden Prozentsatzes der Vermögenswerte in der betroffenen Vermögensmasse entstehen würden, um daraus die Rücknahme in der beantragten Größenordnung gemäß dem Prospekt zu finanzieren. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses hat innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen gemäß der Definition im Prospekt nach dem nächsten Bewertungstag nach der Definition in Artikel 21 dieser Satzung zu erfolgen, der auf den Tag, an dem der Rücknahmeantrag eingegangen ist, bzw. auf den Tag folgt, an dem die Gesellschaft alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung.

Jeder Rücknahmeantrag ist durch den betreffenden Aktionär in der durch den Verwaltungsrat im Prospekt vorgegebenen Weise und zusammen mit den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft vorgesehenen Dokumenten beim Hauptsitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei den Geschäftsräumen einer von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aktien dazu bestimmten physischen oder juristischen Person einzureichen.

Falls durch die Rückgabe oder den Umtausch eines Teils der Aktien einer bestimmten Klasse die Position eines Aktionärs in Aktien dieser Klasse unter die durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt bzw. – gesetzt den Fall, dass der Mindestzeichnungsbetrag zur Zeit der Zeichnung für die betroffene Klasse aufgehoben wurde – falls dieser Wert unter den Gesamtwert der Aktien der betroffenen Klasse fällt, welche der Aktionär ursprünglich zeichnete, wird der betreffende Aktionär so behandelt, als ob er je nach Sachlage die Rückgabe bzw. den Umtausch sämtlicher seiner Aktien dieser Klasse beantragt hätte.

Zudem ist der Verwaltungsrat ermächtigt zu entscheiden, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch eines Teils oder aller Aktien für eine bestimmte, nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegenden Zeit zurückgestellt wird, falls Anträge auf Rücknahme bzw. Umtausch sich auf mehr als einen bestimmten Prozentsatz der ausstehenden Aktien einer bestimmten Klasse beziehen. Dieser Prozentsatz wird von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt der Gesellschaft veröffentlicht. An diesem späteren Datum werden die betreffenden Rücknahme- bzw. Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Aktionären gehalten werden, die nach den Ausführungen in Artikel 7 dieser Satzung zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind. Insbesondere ist die Gesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Aktionär gehaltenen Aktien berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Aktien gegebenen Erklärungen und

Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw. falls der Aktionär eine der für eine Aktienklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiell rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen.

Artikel 21 Berechnung des Nettovermögenswerts:

Zur Festlegung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises der Aktien wird der Nettovermögenswert der Gesellschaft für jede einzelne Klasse von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft bestimmt. Diese Bestimmung erfolgt mindestens zweimal im Monat und wird durch den Verwaltungsrat festgelegt (jeder Tag bzw. Zeitpunkt der Bestimmung des Nettovermögenswerts wird im Folgenden als «**Bewertungstag**» bezeichnet), unter der Bedingung, dass in jedem Fall der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag gilt, falls der eigentliche Bewertungstag wie im Prospekt festgelegt bzw. in jedem anderen durch den Verwaltungsrat festgelegten Ort ein Bankfeiertag ist. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass nur ganze Bankgeschäftstage als Bewertungstage gelten, wie im Prospekt eingehender ausgeführt.

Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teil des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit und in beliebigen Abständen die Bestimmung des Nettovermögenswerts für Aktien eines bestimmten Subfonds aussetzen. Dasselbe gilt für die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien jedes beliebigen Subfonds von den betreffenden Aktionären sowie für Wandlungen in und aus Aktien jeder Klasse eines Subfonds:

- a) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger

Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre;

c) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Subfonds nicht bewertet werden kann, da wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist;

d) wenn der Wert der Vermögenswerte des Subfonds aus irgendeinem anderen Grund nicht umgehend und/oder genau ermittelt werden kann oder

e) wenn ein Großteil der Vermögenswerte des Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können; oder

f) wenn die Gesellschaft oder ein Subfonds abgewickelt wird oder werden könnte, an oder nach dem Datum an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds beantragt wird; oder

g) im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Subfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder

h) wenn die Berechnung des Nettovermögenswert eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Subfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder

i) wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Diese Aussetzungen sind, falls angemessen, durch die Gesellschaft zu veröffentlichen und den Anlegern, welche Anträge auf Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Aktien seitens der Gesellschaft gestellt haben, mitzuteilen, sobald diese den entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen.

Diese Aussetzungen in einen beliebigen Subfonds haben keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettovermögenswerts bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien der übrigen Subfonds, falls die für die Aussetzung maßgeblichen Umstände sich

nicht auf die Anlagen im Namen der betreffenden Subfonds erstrecken.

Falls im Prospekt nichts Gegenteiliges festgehalten wurde bzw. keine anderweitigen Beschlüsse des Verwaltungsrats ergangen sind, wird der Nettovermögenswert von Aktien jedes Subfonds der Gesellschaft als Wert je Aktie in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds ausgedrückt und an jedem Bewertungstag ermittelt. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes des Subfonds durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Dies erfolgt gemäß den folgenden Bewertungsvorschriften bzw. in Fällen, welche in den betreffenden Vorschriften nicht vorgesehen sind, auf eine nach Ansicht des Verwaltungsrats gerechte und billige Weise.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Berechnung des Nettovermögenswertes des Subfonds für die betreffende Klasse erfolgt durch Teilung durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse, falls im Prospekt nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der im Prospekt festgelegten Bedingungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, den Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag nach unten oder oben anzupassen. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert. Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswertes ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken.

Wie im Prospekt für die jeweiligen Subfonds dargelegt, kann der Nettovermögenswert entweder an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels, ungeachtet des Umfangs des Nettokapitalflusses, oder nur bei Erreichen eines vordefinierten Schwellenwertes für den Nettokapitalfluss angepasst werden.

Sämtliche Bewertungsregeln und Beschlüsse sind gemäß allgemein akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen («generally accepted accounting principles») zu fassen und

auszulegen.

Außer in Fällen von Arglist, Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder jeder Bank, Gesellschaft oder anderer Institution, welche der Verwaltungsrat gegebenenfalls mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragt hat, sowohl für die Gesellschaft als auch für sämtliche jetzigen, früheren und zukünftigen Aktionäre endgültig und bindend.

A. Als Aktiva des Gesellschaftsvermögens gelten:

- a) alle liquiden Mittel und Einlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Forderungen (einschließlich noch nicht eingegangener Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) sämtliche Anleihen, Time Notes, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Warrants sowie sonstige Anlageinstrumente und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft bzw. durch die Gesellschaft abgeschlossen (unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Anpassungen aufgrund der Fluktuationen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen kann, falls diese Fluktuationen durch Handel ohne Einbezug der Dividende bzw. des Bezugsrechts oder ähnliche Verfahren auftreten);
- d) sämtliche Anteile bzw. Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen;
- e) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Wertpapiere, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen;
- f) sämtliche aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn, die Verzinsung wäre bereits im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- g) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen der Gesellschaft und
- h) sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschließlich vorausbezahlter Aufwendungen.

Falls der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse gefasst hat, wird der Wert der genannten Aktiven für jeden Subfonds wie folgt festgestellt:

- i. Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Steht kein solcher Kurs für einen bestimmten Handelstag zur Verfügung, kann auf den Mittelkurs (Mittelwert zwischen dem Geld- und dem Briefkurs) oder alternativ auf

den Geldkurs abgestellt werden.

ii. Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.

iii. Wenn Wertpapiere an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.

iv. Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.

v. Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

vi. Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.

vii. Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage drei Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an die neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.

viii. Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An-

und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

ix. Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkthandel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächstkleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges im Prospekt bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert einer oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächstkleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

B. Falls keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorliegen, zählen folgende Posten zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Forderungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen);

- c) sämtliche aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen;
- d) sämtliche bekannten gegenwärtigen bzw. zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern bzw. Übertragung von Eigentum, einschließlich der von der Gesellschaft festgestellten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, falls der Bewertungstag auf bzw. nach dem Stichtag für die Ermittlung der Dividendenberechtigten fällt;
- e) eine am Bewertungstag ausreichende Rückstellung für künftige Steuerverbindlichkeiten aufgrund von Kapital und Erträgen gemäß der von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung, sowie weitere Rücklagen, insofern der Verwaltungsrat diese genehmigt und gebilligt hat;
- f) sämtliche weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, welche gemäß allgemein akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen geschätzt werden, mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

Bei der Feststellung dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von ihr zu tragenden Kosten in Betracht zu ziehen. Diese beinhalten unter anderem Folgendes: Gründungskosten, Gebühren für Anlageberater oder Anlageverwalter, einschließlich leistungsabhängiger Gebühren, Verwaltungsgebühren, Honorare und Kosten von Buchhaltern, Depotbank und Korrespondenzbanken, Domizilstelle, des mit der Führung des Aktionärsregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, Zahlstellen und Vertretern in den Ländern, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen, die Kosten der Rechtsberatung oder Buchprüfung, Vertriebskosten, Druckkosten, Kosten der Berichterstattung und -veröffentlichung, einschließlich Werbekosten und Vorbereitungs- sowie Druckkosten für die Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, erklärende Darlegungen, Eintragungserklärungen, Steuern und von Regierungen erhobene Gebühren und sämtliche sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder sonstigen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf diesen Zeitraum verteilen.

C. Die Gesellschaft wird auf folgende Weise Sondervermögen bilden:

a) der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer bestimmten Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Klasse errichteten Sondervermögen zugewiesen und je nach Sachlage das Verhältnis des Nettovermögens des betreffenden Sondervermögens für die auszugebende Klasse von Aktien vermehren. Zudem werden die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen der betreffenden Klasse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen;

b) falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, werden diese Derivate in den Büchern der Gesellschaft demselben Sondervermögen zugewiesen wie die Basiswerte. Bei jeder Neubewertung von Aktiven wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen.

c) falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die Bezug auf ein bestimmtes Sondervermögen bzw. auf eine bestimmte Handlung im Zusammenhang mit Vermögenswerten eines bestimmten Sondervermögens hat, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Sondervermögen zuzuweisen;

d) falls sich ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Sondervermögen zuweisen lässt, sind diese gleichmäßig sämtlichen Sondervermögen zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt pro rata zum Nettovermögenswert der einzelnen Klassen von Aktien, wobei allerdings eine Zuweisung aufgrund der Nettovermögen der einzelnen Sondervermögen vorbehalten bleibt, falls die Beträge dies rechtfertigen. Zudem gilt, dass sämtliche Verbindlichkeiten ohne Ansehen des Sondervermögens nur demjenigen Sondervermögen zuzuweisen sind, in dessen Namen sie eingegangen wurden;

e) falls klassenspezifische Kosten für eine Klasse beglichen werden bzw. falls auf Aktien einer bestimmten Klasse höhere Dividenden ausgeschüttet werden, ist der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse von Aktien um die entsprechenden Kosten bzw. höheren Dividenden zu vermindern (sodass sich der prozentuelle Anteil am gesamten Nettovermögenswert des betreffenden Sondervermögens für die betreffende Klasse je nach Sachlage vermindert), während der Nettovermögenswert für die weitere(n) Klasse(n) unverändert bleibt (sodass sich der prozentuelle Anteil am gesamten Nettovermögenswert des betreffenden Sondervermögens für diese andere(n) Klasse(n) je nach Sachlage erhöht);

f) wenn für eine Klasse spezifische Vermögenswerte gegebenenfalls nicht länger einer bzw. mehreren Klassen zuzuweisen sind bzw. falls Erträge oder von diesen

Vermögenswerten abgeleitete Aktiven sämtlichen Klassen von im Zusammenhang mit demselben Sondervermögen ausgegebenen Aktien zuzuweisen sind, steigt der Anteil der betreffenden Klasse im Verhältnis zu diesem Beitrag; und

g) sobald Aktien einer Klasse ausgegeben bzw. zurückgekauft werden, hat die Gesellschaft die Berechtigung auf das der betreffenden Klasse zuzuweisende Sondervermögen je nach Sachlage um den bei Ausgabe bzw. Rückkauf bezahlten Betrag zu erhöhen bzw. zu senken.

D. Zur Auslegung des vorliegenden Artikels:

a) Aktien, welche gemäß Artikel 20 zurückzunehmen sind, sind bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem im vorliegenden Artikel erwähnten Bewertungstag als im Umlauf befindlich zu behandeln. Ab dem genannten Zeitpunkt und bis zur Auszahlung des Rückkaufspreises ist Letzterer als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;

b) Aktien, welche durch die Gesellschaft aufgrund von Zeichnungsanträgen auszugeben sind, werden ab Geschäftsschluss desjenigen Bewertungstags, an welchem der entsprechende Ausgabepreis ermittelt wurde, als emittiert behandelt. Der Ausgabepreis gilt bis zu seinem Eingang bei der Gesellschaft als Forderung ihrerseits;

c) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, welche nicht auf diejenige Währung lauten, in welcher der Nettovermögenswert einer Klasse ausgedrückt wird, werden unter Berücksichtigung des/r marktüblichen Wechselkurse/s am Datum und Zeitpunkt der Bestimmung des Vermögenswerts je Aktie bewertet und

d) soweit durchführbar, werden an jedem Bewertungstag die an diesem Tag für die Gesellschaft vorgenommenen An- und Verkäufe von Wertpapieren mit einbezogen.

E. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche bzw. einen Teil der Sondervermögen gemäß Abschnitt C von Artikel 21 (im Folgenden die «**gemeinsam verwalteten Sondervermögen**») zu poolen und zu investieren bzw. zu verwalten, falls dies im Hinblick auf ihre Anlagesektoren angemessen ist. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

a) Jedes derart erweiterte Sondervermögen (der «**Vermögenspool**») wird zunächst gebildet, indem ihm Barbestände bzw. (im Rahmen der unten genannten Begrenzungen) sonstige Vermögenswerte aus den gemeinsam verwalteten Sondervermögen übertragen werden. Danach können die Mitglieder des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf den Vermögenspool vornehmen. Zudem sind sie auch ermächtigt,

Vermögenswerte aus dem Vermögenspool auf ein gemeinsam verwaltetes Sondervermögen zu übertragen, wobei der Anteil des betreffenden Sondervermögens als Obergrenze gilt. Mit Ausnahme von Barbeständen dürfen Vermögenswerte nur dann einem Vermögenspool zugeführt werden, falls dies sich im Hinblick auf den Anlagesektor des Pools rechtfertigt.

b) Die Vermögenswerte des Vermögenspools, auf welche die einzelnen gemeinsam verwalteten Sondervermögen Anrecht haben, sind aufgrund der Zuweisungen und Ausbuchungen von Aktiven innerhalb des betreffenden Sondervermögens sowie der entsprechenden Zuweisungen und Ausbuchungen im Namen der übrigen gemeinsam verwalteten Sondervermögen festzustellen.

c) Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Aktiven des Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den gemeinsam verwalteten Sondervermögen zugeschrieben und zwar im Verhältnis zu deren Rechten an den Aktiven des Vermögenspools im Zeitpunkt des Eingangs.

Artikel 22 Zeichnungspreis:

Immer wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis, zu dem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem wie oben definierten Nettovermögenswert für die betreffende Aktienklasse, welcher gegebenenfalls gemäß Verwaltungsratsbeschluss um einen Betrag vermehrt wird, der dem Verwaltungsrat eine angemessene Rücklage für Steuern und Belastungen zu sein scheint (einschließlich Stempelsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern, von Regierungen erhobene Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Kosten für die Eintragung und Zertifizierung sowie vergleichbare Steuern und Gebühren), welcher anfallen würde, wenn sämtliche in die betreffende Bewertung einbezogenen Aktiven der Gesellschaft zu dem für diese Bewertung angenommenen Wert gekauft würden, sowie unter Einbezug sämtlicher Faktoren, welche der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Hinzu kommen die gegebenenfalls im Prospekt angegebenen Gebühren. Der Preis wird auf die nächste ganze Einheit derjenigen Währung gerundet, in welcher der Nettovermögenswert der betreffenden Aktien berechnet wird, falls der Verwaltungsrat dies beschließt; es gelten die ebenfalls durch ihn beschlossenen Fristen gemäß den von ihm festgelegten und im Prospekt veröffentlichten Verfahren. Der so berechnete Zeichnungspreis ist nicht später als sieben Geschäftstage zahlbar oder innerhalb einer kürzeren Frist falls so von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («**Sachleistungen**»), sofern die angebotenen Wertpapiere und sonstigen

Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen unterliegt einem vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch diese Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Courtagen etc.) gehen zulasten des betreffenden Anlegers.

Im Fall der Ausgabe einer neuen Aktienklasse wird der Erstausgabepreis durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 23 Geschäftsjahr:

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Konten der Gesellschaft werden in US-Dollar ausgedrückt. Falls gemäß Artikel 5 der vorliegenden Satzung verschiedene Aktienklassen bestehen und falls die Konten innerhalb dieser Klassen in anderen Währungen ausgedrückt sind, werden solche Konten in US-Dollar umgewandelt und zusammengerechnet, um so die Konten der Gesellschaft zu bestimmen.

Artikel 24 Dividenden:

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt. Jeder Beschluss der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden für die einzelnen Klassen ist zusätzlich einem wie oben dargestellten Mehrheitsbeschluss der Aktionäre der betreffenden Klasse zu unterstellen.

Innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen können Zwischenausschüttungen auf Aktien jeder Klasse auf Beschluss des Verwaltungsrats gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt zulasten der dieser Klasse zugewiesenen Vermögenswerte.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene Mindestkapital fällt. Die festgesetzten Dividenden werden in denjenigen Währungen an denjenigen Orten und zu denjenigen Zeitpunkten bezahlt, welche der Verwaltungsrat festlegt.

Zudem können Dividenden für jede Aktienklasse eine Zuweisung aus einem Ausgleichskonto umfassen, das gegebenenfalls für die betreffende Klasse geführt wird und auf dem in diesem Fall bei der Ausgabe von Aktien Gutschriften bzw. beim Rückkauf von Aktien Belastungen vorgenommen werden. Die Höhe dieser Zuweisung berechnet sich nach dem diesen Aktien zuzuweisenden aufgelaufenen Ertragsanteil.

Artikel 25 Depotbank:

Die Gesellschaft wird mit einer Bank einen Depotbankenvertrag abschließen, die den Anforderungen des Gesetzes über gemeinsame Anlagen entspricht (die «**Depotbank**»). Sämtliche Wertpapiere und Barbestände der Gesellschaft sind durch bzw. im Auftrag der Depotbank zu halten. Diese übernimmt gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene Verantwortung.

Falls die Depotbank zurücktreten will, wird der Verwaltungsrat sich nach Möglichkeit bemühen, ein anderes Finanzinstitut zu finden, welches die Funktion der Depotbank übernimmt. Daraufhin wird der Verwaltungsrat dieses Institut als Depotbank anstelle der zurücktretenden Depotbank bestellen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Depotbank abzusetzen; die Depotbank darf aber ihres Amtes erst enthoben werden, wenn ein Nachfolger und Stellvertreter gemäß vorliegender Bestimmung bestellt wurde.

Artikel 26 Auflösung und Zusammenlegung:

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die Liquidation, Zusammenlegung oder Aufteilung einer Klasse oder eines Subfonds der Gesellschaft beschließen (jeder derartige Vorgang eine «**Transaktion**»).

Die Liquidation eines Subfonds durch zwangsweise Rücknahme der Aktien des betreffenden Subfonds muss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates durchgeführt werden, falls diese Liquidation für angemessen erachtet wird, wenn der Subfonds nicht mehr im Interesse der Aktionäre angemessen verwaltet werden kann. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschließen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Die Liquidation eines Subfonds kann auch aufgrund eines Beschlusses einer Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Quorum bzw. die Mehrheitsverhältnisse gemäß Luxemburger Gesetz hinsichtlich Anpassungen der Satzung gelten auch für diese Versammlungen.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft ermächtigt, nach einer Anzeigefrist an die Aktionäre von einem Monat eine zwangsweise Rücknahme aller Aktien der betreffenden Klasse vorzunehmen. Diese erfolgt zum Nettovermögenswert (unter Einbezug der tatsächlichen, bei Auflösung der Anlagen erzielten Preise und der entsprechenden Kosten) an demjenigen Berechnungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt.

Aktionäre sind schriftlich oder auf einem anderen von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsweg zu benachrichtigen. Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender

und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übernehmender Subfonds Gegenstand eines Zusammenschlusses mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Der Verwaltungsrat kann die Aufteilung oder Zusammenlegung der Aktien einer Klasse in einem Subfonds beschließen.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Transaktion die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt. Liquidatoren können natürliche oder juristische Personen sein; sie werden von der die Auflösung beschließenden Aktionärsversammlung ernannt, welche ihre Befugnisse und Honorare gemäß Luxemburger Recht festlegt. Der auf jede Aktienklasse entfallende Nettoerlös aus der Liquidation wird durch den Liquidator den Aktionären jeder Klasse im Verhältnis zu ihrer Position in der betreffenden Klasse zugewiesen.

Artikel 27 Satzungsänderung:

Die vorliegende Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Hauptversammlung der Aktionäre unter Beachtung der Vorschriften des Luxemburger Rechts über Quorum und Abstimmungen geändert werden. Eine Änderung, welche die Rechte der Aktionäre einer Klasse gegenüber Aktionären anderer Klassen beeinträchtigt, ist außerdem von Versammlungen der Aktionäre der betroffenen Klasse unter Beachtung dieser Quorum- und Mehrheitserfordernisse zu genehmigen.

Artikel 28 Verschiedenes:

Alle in der Satzung nicht geregelten Angelegenheiten unterliegen dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie dem Gesetz vom 10. August 1915.

Luxemburg, den 31. Oktober 2018

Für die Gesellschaft:

Maitre Jean-Joseph WAGNER

(Notar)